



Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
--------------------------------	---

II. Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
------------------------------------	---

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
-------------------------------------	---

§ 4 Maßregelungen.....	4
------------------------	---

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Allgemeine Rechte der Mitglieder	5
--	---

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
--------------------------------------	---

§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
------------------------------------	---

IV. Organe des Vereins

§ 8 Organe.....	5
-----------------	---

§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
--------------------------------	---

§ 10 Der Vorstand.....	6
------------------------	---

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand.....	7
--	---

§ 12 Der Sportrat	8
-------------------------	---

§ 13 Gliederung des Vereins.....	8
----------------------------------	---

§ 14 Der Ehrenrat	9
-------------------------	---

§ 15 Kassenprüfer/innen.....	9
------------------------------	---

§ 16 Geschäftsführer/in.....	9
------------------------------	---

V. Besondere Bestimmungen

§ 17 Wahlen	9
-------------------	---

§ 18 Satzungsänderungen.....	10
------------------------------	----

§ 19 Geschäftsjahr.....	10
-------------------------	----

§ 20 Haftungsbeschränkung	10
---------------------------------	----

§ 21 Datennutzung	10
-------------------------	----

§ 22 Auflösung des Vereins	11
----------------------------------	----

§ 23 Anfallsberechtigung	11
--------------------------------	----

§ 24 Gerichtsstand.....	11
-------------------------	----

§ 25 In-Kraft-Treten	11
----------------------------	----

Satzungsänderungen

Präambel

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung und Pflege des Sports in der Stadt Seesen nur in einer starken Gemeinschaft mit einer starken gesellschaftlich relevanten Stimme erfolgen kann, hat der MTV Seesen am 11. März 2016 die Fusion mit dem SV Union Seesen 03 beschlossen. Die Mitglieder des MTV Seesen führen neben ihrer eigenen Tradition die Tradition des SV Union Seesen 03 mit seinen Vorläufervereinen (Freie Turner/Verein für Volkssport/FC Azzuri Seesen und SV Eintracht Seesen) fort.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 06. August 1862 gegründete Verein führt den Namen "Männer-Turn-Verein Seesen von 1862 e.V." – im Folgenden „Verein“ genannt - und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Er hat seinen Sitz in Seesen am Harz
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., seiner für den Verein zuständigen Gliederungen und der Landes- und Bundesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften können beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbstständig. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände.
Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird, kann der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vorstand erklärt werden.
3. Der Verein betreibt Sport in der umfassenden Form der allgemeinen Leibesübungen. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein unterhält Sportarten, die der Deutsche Olympische Sport Bund (DOSB) als Sportart anerkannt hat. Des Weiteren betreibt der Verein Rehabilitationsmaßnahmen sowie Vorbeugesportarten. Er kann sich an Veranstaltergemeinschaften zur Durchführung von Sportveranstaltungen beteiligen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes, sowie der Blasmusik. Der Verein fördert die sportliche Jugendhilfe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (6) trifft der Vorstand.
8. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteilichkeit, Konfession, Weltanschauung und Nationalität. Juristische Personen werden durch eine Person der Geschäftsführung vertreten.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Geschäftsstelle einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Sportrat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Sportrat, die nicht begründet sein muss, kann der/die Antragssteller/in schriftliche Berufung beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. nach vorheriger Anhörung wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
4. Ein Ausschluss durch den Ehrenrat kann erfolgen:
 - a. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - b. wegen unehrenhafter Handlungen
5. Der Bescheid über den Ausschluss einschließlich Begründung, ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Maßregelung zu "c)" kann auch der Vorstand aussprechen.

Der Bescheid über die vom Ehrenrat ausgesprochene Maßregelung, ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Allgemeine Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
2. Die Einrichtungen des Vereins sind nach den getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Übungsstunden, bei Wettkämpfen und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen des vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages versichert. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind im Rahmen des Kommunalen Schüler-schadenausgleichs (KSA) versichert.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen sind die Jugendlichen vom 10. Lebensjahr an stimmberechtigt (siehe auch MTV-Jugendordnung).
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. In den Vorstand können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane befolgen, am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht mittels Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind Bringschulden. Alle Kosten und Gebühren, die dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften für Beitragszahlungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Für Mahnungen erhebt der Verein eine vom Vorstand festzulegende Gebühr. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht über das Lastschriftinzugsverfahren bezahlen, haben zu ihrem Beitrag eine zusätzliche Gebühr zur Kostendeckung zu entrichten, die der geschäftsführende festlegt.
3. Die gesetzlichen Vertreter/innen haften mit Ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag für die gegenüber dem Verein entstehenden Verbindlichkeiten ihrer minderjährigen Vereinsmitglieder.
4. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehenden Rechtsangelegenheiten oder Streitigkeiten sind die Mitglieder verpflichtet, den MTV-Ehrenrat oder die Sportgerichte der in § 1, Abs. 2 genannten Verbänden in Anspruch zu nehmen. Der ordentliche Rechtsweg ist bis dahin ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der geschäftsführende Vorstand
 - d. der Sportrat
 - e. der Ehrenrat
2. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
3. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - a. Entlastung des Vorstandes, Sportrates, Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - b. Wahl des Vorstandes, Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - c. Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Abteilungsvorsitzenden und des Jugendwartes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und deren Fälligkeiten sowie Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im 1.Quartal statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt (MTV-Echo) oder der örtlichen Presse (z.Zt. Seesener Beobachter). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. (Ausnahme siehe § 17 und § 19). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche/geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 15.01. eines Jahres schriftlich beim 1.Vorsitzenden vorliegen. Sollten schriftliche Anträge

nach diesem Termin beim 1. Vorsitzenden eingehen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand darüber, ob in der nächsten Mitgliederversammlung darüber abgestimmt werden soll (Dringlichkeitsantrag). Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt werden.

8. Der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlungen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11)
 - b. dem/der Geschäftsführer/in
 - c. der Frauenwartin
 - d. zwei stellvertretenden Kassenwarten/innen
 - e. der Jugendwartin
 - f. dem Jugendwart
 - g. dem/der Pressewart/in
 - h. dem/der Gerätewart/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten als Ressortleiter/innen selbständig:
 - a. die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder.
 - b. die Jugendwartin und der Jugendwart betreuen die Jugendlichen und Kinder des Vereins. Ihnen obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnungen der Verbände.
 - c. der Pressewart/in hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Er hat für den sportlichen Gedanken und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu werben. Er ist für die Vereinszeitung verantwortlich, zusammen mit weiteren Mitarbeitern.
 - d. Der/die Gerätewart/in hat Sportgeräte und Ausrüstung des Vereins in Zusammenarbeit mit den Gerätewarten/innen der einzelnen Abteilungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er führt einen Gerätenachweis. Die Sportgeräte sind jährlich einmal auf Betriebssicherheit zu überprüfen.
3. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch direkte Wahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Dabei werden in allen geraden Kalenderjahren gewählt:
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die Schriftführer/in
 - c. der/die Sportwart/in
 - d. die Jugendwartin
 - e. der/die Pressewart/in
 - f. die stellvertretenden Kassenwarte/innen
 - g. ein Kassenprüfer/innen sowie Vertreter/innenIn allen ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:
 - a. die drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. der/die 1. Kassenwart/in
 - c. die Frauenwartin
 - d. der Jugendwart
 - e. der/die 2. Schriftführer/in
 - f. der/die Gerätewart/in
 - g. ein Kassenprüfer/innen sowie Vertreter/innen

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. den drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der 1. Kassenwart/in
 - d. dem/der Sportwart/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
 - f. dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der/die 1. Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam-
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzungen, der Ordnungen und nach Maßgabe der durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüsse zu führen.
4. Der geschäftsführende Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Vereinsorgane mit Ausnahme des Ehrenrates.
 - a. Er hat das Recht, Beschlüsse und Entscheidungen des Sportrates und der Abteilungen vorläufig aufzuheben und über die aufgehobenen Beschlüsse und Entscheidungen eine Beschlussfassung durch den Vorstand herbeizuführen.
 - b. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
 - c. Der geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
 - d. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplanes zu seiner Unterstützung Vereinsangestellte in haupt- oder nebenamtlicher Tätigkeit einstellen.
 - e. Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilnehmen lassen.
 - f. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Kursgebühren und Gebühren für kostenintensive Übungsstunden mit besonderer Übungsleitung festzulegen. Die Gebührenregelung bedarf der Zustimmung des Sportrates.
 - g. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes arbeiten als Ressortleiter/innen: Die Aufgabenteilung regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
 - a. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Sportratsitzungen. Er/Sie hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins außer dem Ehrenrat. Er/Sie unterzeichnet die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er/Sie ist Vorgesetzter der Vereinsangestellten.
 - b. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den/die 1. Vorsitzende/n bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie sind im Innenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Wobei ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r insbesondere für die Mitgliederpflege ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r für das Anlagevermögen und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r für das Marketing zuständig ist.
 - c. Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich, er/sie sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, stellt den Haushaltsvoranschlag auf und fertigt die Jahresrechnung an. Alle Zahlungen, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsverkehr betreffen, müssen entweder vom Vorstand oder vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen oder von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglied angewiesen werden.

Der/die Kassenswart/in hat das Recht, Zahlungen auszusetzen und einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen. Die Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen. Die Beitrags- und Mitgliederverwaltung des Vereins erfolgt durch EDV. Die Unterlagen werden von dem/der MTV-Geschäftsführer/in bzw. einer vom Vorstand zu benennenden Person unter Wahrung des Datenschutzgesetzes und unter Aufsicht des/der 1. Kassenswartes/in und des/der 1. Vorsitzenden bearbeitet.

- d. Der/die Sportwart/in vertritt alle Abteilungen im Vorstand. Er/Sie ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes. Hierbei wird er/sie unterstützt von der Geschäftsstelle und den Abteilungsvorständen.
- e. Der/die Schriftführer/in erledigt den Schriftwechsel, soweit er nicht von dem/der Geschäftsführer/in erledigt wird, und fertigt die Sitzungsprotokolle an.

§ 12 Der Sportrat

1. Dem Sportrat obliegen Vorbereitungen und Durchführung aller sportlichen Aufgaben. Aufgaben des Vorstandes können in den Sportratssitzungen erledigt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird hier entschieden, darüber hinaus genehmigt er die vom Vorstand festgelegten Kursgebühren.
2. Der Sportrat besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsvorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. den hauptamtlichen Sportlehrern/innen des Vereins
3. Der Sportrat wird von den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sportratsitzung ist beschlussfähig.
4. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ist der Sportrat berechtigt, Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Nutzungsordnung usw.) zu beschließen.

§ 13 Gliederung des Vereins

1. Für jede betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die Landesfachverbände zu berücksichtigen. Neue Abteilungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsvorstand vor, der alle mit der betreffenden Sportart zusammenhängenden Fragen nach dieser Satzung, den Vereinsordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und nach den Sportordnungen der Verbände regelt.
3. Die Abteilungen bewirtschaften im Rahmen der bewilligten Finanzmittel und unter Beachtung der Finanzordnung einen eigenen Haushalt, der mit der Kasse des Hauptvereins abgerechnet wird.
4. Für Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsvorstände werden für 1 Jahr von der Abteilungsversammlung gewählt. In der Mitgliederversammlung werden eventuelle neugewählte Abteilungsvorsitzende bestätigt.
6. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung eigenständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 14 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Diese wählen sich eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung in geraden Kalenderjahren für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Organs oder eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach einer mündlichen Verhandlung, in der besonders den Betroffenen und dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden muss, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen bzw. sie zu begründen.
3. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
4. Der Ehrenrat teilt seinen Beschluss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mit, der ihn dem Betroffenen durch Zustellung mitteilt.

§ 15 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine/n Kassenprüfer/inn und eine/n Vertreter/in für zwei Jahre. Der/die schon 2 Jahre tätige Kassenprüfer/in scheidet aus. Die/der Kassenprüfer/in dürfen in dem zu prüfenden Jahr kein anderes Amt im Vorstand oder Sportrat bekleidet haben.
2. Die/der Kassenprüfer/in haben die von dem/der Kassenwart/in erstellte Jahresrechnung eingehend zu prüfen. Sie haben das Recht, im Laufe des Jahres Zwischenprüfungen durchzuführen.
3. Der/die Kassenprüfer/in berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes/in und des Vorstandes.
4. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vorher dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.
Die Aufgaben der Kassenprüfer/in sind im Einzelnen in der Kassenprüfungsordnung geregelt.

§ 16 Geschäftsführer/in

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann die Position eines bezahlten Geschäftsführers/in besetzen, der die Aufgabe hat, den Verein in allen gewöhnlichen geschäftlichen Belangen zu vertreten. Er/Sie ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist direkt dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Die einzelnen Befugnisse und Vollmachten sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

V. Besondere Bestimmungen

§ 17 Wahlen

1. Alle Ämter im Verein werden durch die auf Mitgliederversammlung oder in den Abteilungs- und Jugendversammlungen durch direkte Wahl vergeben. Die gewählten Mitarbeiter bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von mindestens 5 stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen.
3. Zur Wahl in die Ämter des Vereins genügt die einfache Stimmenmehrheit.

4. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den/die neugewählte/n Nachfolger/in.
5. Die Wahl abwesender Vereinsmitglieder ist nur möglich, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Datennutzung

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personengebundene Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Nur wenn dies erforderlich ist, erfolgt eine Übermittlung der Daten an Dritte. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Sportrat erlassen wird.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten oder ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn diese
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der 1. Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines nicht die zur Beschlussfähigkeit notwendigen Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von

14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.

§ 23 Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall eines bisherigen Zwecks wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Seesen am Harz übergeben, die es bis zu 5 Jahre treuhänderisch für einen am Ort neuzugründenden Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden. Vor Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Seesen

§ 25 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2008 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 20.03.1998 ihre Gültigkeit.

Seesen, den 11.03.2017

Der Vorstand

Satzungsänderungen

JHV 29.01.1982

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit ...1.

JHV 27.01.1984

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck ...4.

JHV 01.02.1985

II. Mitgliedschaft

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft...2.

JHV 26.01.1990

III. Rechte und Pflichten

§ 7 Pflichten der Mitglieder 2.

IV. Organe der Vereins

§ 10 Der Vorstand ...5.C)

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand ...1. d) ...87. d)

JHV 25.01.1991

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck ... 2.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand ... 2.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder ... 2.

JHV 05.03.1993

IV . Organe des Vereins

§ 12 Der Turn und Sportrat

JHV 08.03.1996

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck ... 2 + 3

II. Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft ... 1.

V. Besondere Bestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins ... 3. + 4.

§ 20 Gerichtsstand

§ 21 In-Kraft-Treten

JHV 20.03.1998

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck ... 2

IV. Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung... 2 g + 5

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand... 4 f +g

JHV 07.03.2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle §§

II. Mitgliedschaft

Alle §§

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle §§

IV. Organe des Vereins

Alle §§

V. Besondere Bestimmungen

§ 17 Wahlen

§ 18 Satzungsänderungen

§ 20 Haftungsbeschränkung

§ 21 Datennutzung

§ 22 Auflösung des Vereins

§ 23 Anfallsberechtigung

§ 25 In-Kraft-Treten

JHV 11.03.2016

Präambel

VI. Organe des Vereins

§ 8 Organe

JHV 10.03.2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck Nr. 6

JHV 18.09.2020

§ 10 Der Vorstand Nr. 4a

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand Nr. 1b; 2 und 5b

§ 21 Datenschutz

JHV 23.09.2021

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand Nr. 2